



**WIR MACHEN
ENERGIEWENDE.**
EINFACH.

Ihre Schornsteinfegerin
Ihr Schornsteinfeger



Informationen zum neuen “Heizungsgesetz”

Seit dem 1. Januar 2024 gilt das **neue Gebäudeenergiegesetz (GEG)**, das vielen auch als „Heizungsgesetz“ bekannt ist. Das Gesetz regelt die Umstellung von fossil erzeugter auf klimafreundliche Wärme in Deutschland, denn bis spätestens zum Jahr 2045 sollen fossile Brennstoffe vollständig durch klimafreundliche Alternativen ersetzt werden. Welche Möglichkeiten Sie als Hausbesitzerin oder Hausbesitzer haben, welche Fristen gelten und welche Fördermöglichkeiten zur Verfügung stehen, möchten wir Ihnen im Folgenden aufzeigen.

WAS GILT JETZT FÜR ÖL- UND GASHEIZUNGEN?



Funktionierende Öl- und Gasheizungen können in der Regel weiterhin bis spätestens zum Jahr 2045 betrieben werden. Auch Reparaturen sind möglich.

EINBAU VON ÖL- UND GASHEIZUNGEN

Der Einbau von neuen Öl- und Gasheizungen ist weiterhin möglich. Es gelten jedoch Auflagen für die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien. Im Bestand sind außerdem bestimmte Fristen einzuhalten. Sie richten sich nach der Größe der Kommune und deren Wärmeplan.



Im Neubau:
65 % erneuerbare
Energien seit
1. Januar 2024



Im Bestand oder im Neubau in Baulücken:
65 % erneuerbare Energien ab **30. Juni 2026**
in Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern
65 % erneuerbare Energien ab **30. Juni 2028**
in Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern

Sollte eine Kommune vor den genannten Fristen einen kommunalen Wärmeplan beschlossen und veröffentlicht haben, gelten Regeln wie im Neubau. Es gibt Ausnahmen und Übergangsfristen, zum Beispiel bei nachweisbar geplanten Wärmenetzen – fragen Sie einfach Ihren Schornsteinfeger oder Ihre Schornsteinfegerin!

AM BESTEN BERATEN LASSEN!  

Das ist neu: **Vor dem Einbau einer neuen Öl- oder Gasheizung muss eine verpflichtende Beratung stattfinden.** Es ist grundsätzlich besser, sich frühzeitig beraten zu lassen – fragen Sie Ihre Schornsteinfegerin oder Ihren Schornsteinfeger nach einer Energieberatung!



**WIR MACHEN
ENERGIEWENDE.
EINFACH.**

Ihre Schornsteinfegerin
Ihr Schornsteinfeger



WELCHE ALTERNATIVEN GIBT ES?



elektrische Wärmepumpe



Anschluss an ein Wärmenetz



Biomassekessel für
Stückholz, Hackschnitzel
und Pellets sowie
automatisch beschickte
Biomasseöfen mit Wasser
als Wärmeträger



Gasförmige oder flüssige
Biomasse (mindestens 65 %
biogenen Ursprungs oder
grüner bzw. blauer
Wasserstoff)



Hybridheizung, z. B. mit
Wärmepumpe, Solar-
thermie in Kombination mit
Biomasse-, Gas- oder
Ölheizkessel



Stromdirektheizungen (bei
Übererfüllung des im Neubau
gesetzlich vorgeschriebenen
Wärmeschutzes)



Heizung auf Basis von
Solarthermie (Deckung des
kompletten Wärmebedarfs)



Berechnung nach DIN V 18599
als Nachweis, dass die
bestehende Anlage die
Anforderungen erfüllt

WELCHE FÖRDERMITTEL GIBT ES?

30 %

GRUNDFÖRDERUNG
für den Umstieg auf
erneuerbares Heizen

30 %

**EINKOMMENSABHÄNGIGER
BONUS** für selbstnutzende
Eigentümer mit einem zu
versteuernden Einkommen unter
40.000 Euro/Jahr

20 %

GESCHWINDIGKEITSBONUS
bis Ende 2028, z. B. für den
Austausch von Öl- oder Gas-
heizungen (klimafreundlich)

70 %

Die Förderungen können
addiert werden, bis zu 70 %
GESAMTFÖRDERUNG sind
möglich.



HIER GIBT'S MEHR INFOS

Sprechen Sie mit **Ihrer Schornsteinfegerin** bzw. **Ihrem Schornsteinfeger**
oder besuchen Sie uns hier: www.schornsteinfeger.de.

